

**SATZUNG**  
**der Fördergemeinschaft des**  
**Markgrafen-Gymnasiums Karlsruhe-Durlach**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Rechtsform**

- 1) Unter dem Namen „Fördergemeinschaft des Markgrafen-Gymnasiums Karlsruhe-Durlach“ schließen sich Lehrer, Eltern, Schüler, ehemalige Schüler, Freunde und Förderer des Markgrafen-Gymnasiums zusammen.
- 2) Die Fördergemeinschaft hat ihren Sitz in Karlsruhe-Durlach. Sie ist ein „nicht rechtsfähiger Verein“ im Sinne von § 54 Satz 1 BGB.
- 3) Das Geschäftsjahr der Fördergemeinschaft ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck der Fördergemeinschaft, Gemeinnützigkeit**

- 1) Zweck der Fördergemeinschaft ist es, das Markgrafen-Gymnasium Durlach bei der Erfüllung seiner unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben sowie bei seiner kulturellen Arbeit zu unterstützen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunde der Schule zu fördern und zu erhalten und die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen.
- 2) Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Fördergemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fördergemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Fördergemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Fördergemeinschaft an den Schulträger. Dieser darf jedoch das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.

### **§ 3** **Mitglieder, Beiträge**

- 1) Mitglied der Fördergemeinschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- 3) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung der Fördergemeinschaft festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- 4) Die Mitgliedschaft kann bis zum 15. Juli des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden. Bei Austritt entstehen keinerlei Ansprüche an das Vermögen der Fördergemeinschaft. Gezahlte Beträge werden nicht zurück erstattet.
- 5) Mitteilungen über die Arbeit der Fördergemeinschaft erfolgen jeweils im Jahresbericht des Markgrafen-Gymnasiums, der dem zahlenden Mitglied bei ordnungsgemäßer Beitragsleistung kostenlos überlassen wird.
- 6) Über die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Fördergemeinschaft vornimmt, nur mit dem Vermögen der Fördergemeinschaft.

### **§ 4** **Organe der Fördergemeinschaft**

Organe der Fördergemeinschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 5** **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
  - einem Beisitzer
  
- 2) Zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden der Direktor und der Elternbeiratsvorsitzende des Markgrafen-Gymnasiums sowie ein vom Lehrerkollegium bestimmter Vertreter. Sie nehmen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht durch Wahl dem Vorstand angehören.
  
- 3) Die Fördergemeinschaft wird durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
  
- 4) Bei der Vergabe von Mitteln über Beträge bis 500,00 Euro entscheidet ein Vorstandsmitglied mit dem Schulleiter im Einzelfall. Über die Vergabe von 500,00 Euro übersteigende Mittel ist im Einzelfall ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich, der auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden kann.
  
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 6** **Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Abgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Stimmberechtigt sind die zur Beitragszahlung verpflichteten Mitglieder.
  
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
  - e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen.
  
- 3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder der Fördergemeinschaft oder drei Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt in geeigneter Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Tage vorher.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 6, 1 eingeladen wurde. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienen gefasst werden. Eine 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung der Fördergemeinschaft.

## **§ 7** **Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8** **Sonstiges**

Die Satzung der Gründungsversammlung vom 19.01.1968 wurde mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.10.1989 durch die vorliegende Neufassung ersetzt und mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 03.04.2017 überarbeitet.